



Ein kostbares Geschenk
Nachlassspenden für Ihre Gemeinde
Eine Arbeitshilfe



*Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht,
sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.*

2. Timotheus 1,7



Liebe Schwestern und Brüder in Kirchengremien, Kirchenräten und Gemeindevorständen,

„Wie bewirke ich Gutes über mein eigenes Leben hinaus?“ – diese Frage bewegt heute viele Menschen. Was ihnen in ihrem Leben wichtig ist und wofür sie sich zu Lebzeiten einsetzen, das möchten sie weiterhin und langfristig mit ihren Mitteln unterstützen. Darum setzen Menschen ihre evangelische Kirche in Gemeinden, Einrichtungen und Stiftungen als Erbin ein. Viele Projekte und Arbeitsbereiche in unseren Kirchen können ihre erfolgreiche Arbeit gerade mit Mitteln aus Testamentsspenden gestalten.

Menschen fühlen sich damit ihrer Kirche verbunden. Sie haben das Vertrauen, dass ihre persönlichen Werte in den vielfältigen Bereichen kirchlicher Arbeit umgesetzt werden. Ihre Gabe ist oft auch ein Ausdruck des Dankes. Sie sind Gott dankbar für das eigene Leben und möchten davon etwas an andere Menschen weitergeben. Die darin erkennbare Nächstenliebe und das hohe Maß an Vertrauen sind uns Verpflichtung, solide und transparent mit dem umzugehen, was Menschen uns geben.

Die beiliegende Arbeitshilfe soll eine Grundlage sein, sich in Gemeinden und Einrichtungen mit den Fragen von Erben und Vererben zu beschäftigen. Sie dient der Vermittlung der gesetzlichen Grundlagen, bietet ethische Leitlinien und möchte zur Weiterarbeit in den Gemeinden und Einrichtungen anregen.

Unsere drei evangelischen Kirchen im Nordwesten betreten mit dieser Arbeitshilfe neue Wege und tun einen praktischen Schritt der Zusammenarbeit – darüber freuen wir uns!

Wir danken Ihnen allen, die sich nach Kräften und auf so vielfältige Art und Weise für das Gelingen unseres kirchlichen Auftrags und der daraus erwachsenden Arbeit im Alltag einsetzen. Und wir hoffen, Sie mit dieser Arbeitshilfe in der Diskussion und Weiterarbeit am Thema Nachlassspende unterstützen zu können.

Mit herzlichen Segenswünschen



Renke Brahm

Renke Brahm
Schriftführer

Bremische
Evangelische Kirche



Jan Janssen

Jan Janssen
Bischof

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Oldenburg



Dr. Martin Heimbucher

Dr. Martin Heimbucher
Kirchenpräsident

Evangelisch-reformierte
Kirche



	Inhalt	Seite
1.	Grußwort	3
2.	Inhaltsverzeichnis	5
3.	Einführung zur Arbeitshilfe	7
4.	Mit dem christlichen Glauben verbunden	8 - 9
5.	Nachlassspenden im kirchlichen Kontext	10 - 13
6.	Schnittstellen zwischen Nachlassspenden und Seelsorge	14 - 15
7.	Fundraising und Ethik	16 - 17
8.	Chancen und Möglichkeiten	18 - 21
9.	Eine Nachlassspende sichert den Grundstock für eine Stiftung	22
10.	Es macht Freude, großzügig zu sein	23
11.	Rechtsgrundlagen für Testamente und Vermächtnisse	24 - 27
12.	Literaturliste	29
13.	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Impressum	31



*Ein jeder gebe, was er geben kann nach dem Segen,
den dir der Herr, dein Gott, beschieden hat.*

5. Mose 16,17

Einführung zur Arbeitshilfe

Eine Anregung zur Diskussion und zur Weiterarbeit

Sicher haben einige von Ihnen in den Kirchengemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und in der Evangelisch-reformierten Kirche bereits Erfahrungen mit dem Thema Erben gemacht. In den meisten Fällen kann mit dem Erlös einer Erbschaft die gute Arbeit Ihrer Kirchengemeinde besonders weitergeführt oder auch ein neues Projekt angestoßen werden. Da kann zum Beispiel mit einer großen Erbschaft eine Stiftung gegründet werden. Die Erlöse daraus setzt die Gemeinde ein, um Menschen mit geringem Einkommen die Teilnahme an Freizeiten zu ermöglichen. Oder ein Gemeindeglied stellt in seinem Testament ein Vermächtnis für die Renovierung der bedeutenden Orgel der Gemeinde ein. Diese Nachlassspenden sind für Sie in den Gemeinden ein kostbares Geschenk, das die Verbundenheit Ihrer Gemeindeglieder mit Ihnen als Kirchengemeinde aufzeigt.

Erben und Vererben ist für alle Verantwortlichen unserer Kirchen und Kirchengemeinden ein sensibler Bereich und bedarf gründlicher Überlegungen. Diese Arbeitshilfe nimmt kritische Fragen und Bedenken wie zum Beispiel die Schnittstellen von Fundraising und Seelsorge in diesem Handlungsfeld auf. Sie zeigt aber auch die Chancen, die darin liegen, mit Menschen ins Gespräch zu kommen, die ihren Nachlass geregelt wissen möchten und denen daran gelegen ist, mit ihrem Erbe die Zukunft zu gestalten und die Kirchengemeinden, denen sie nahestehen, zu unterstützen.

Die Arbeitshilfe ist eine Kooperation der Fach- und Projektstellen Fundraising. Die jeweils individuellen Zugänge zum Thema spiegeln sich in dieser Arbeitshilfe wider. Mit ihr möchten wir das Thema Nachlassspenden in Ihren Gemeinden ins Gespräch bringen und Sie dazu ermutigen, sich damit zu beschäftigen. Die Texte nehmen grundlegende theologische und ethische Fragen auf, bieten aber auch praktische Hinweise zum Erbrecht und für Gründungen von Stiftungen. Gemeinsam mit Ihnen möchten wir in den Fach- und Projektstellen unserer drei Kirchen das Thema Nachlassspenden breiter diskutieren. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen und Beratung zur Verfügung und kommen auch zu Ihnen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und gute Weiterarbeit

Petra Detken

Fachstelle Fundraising

Bremische

Evangelische Kirche

Frank Landheer

Fundraisingstelle

Evangelisch-reformierte

Kirche

Silke Timmermann

Projektstelle Fundraising

Evangelisch-Lutherische

Kirche in Oldenburg

*In unseren Kirchen werden die leitenden Gemeindegremien mit unterschiedlichen Namen geführt. Um eine gute Lesbarkeit zu erreichen, haben wir diese unterschiedlichen Namen für die leitenden Gemeindegremien einmal benannt und verwenden anschließend den Begriff der leitenden Gremien.

Mit dem christlichen Glauben verbunden

Teilen und Geben sind Handlungen des Glaubens. Im Alten und Neuen Testament wird das Geben als Akt beschrieben, der durch den Glauben motiviert ist. Geben ist eine aktive Art, die von Gott geschenkte Liebe in der Nächstenliebe zu leben und weiterzutragen.

David spricht ein Dankgebet: „Ich weiß, mein Gott, dass du das Herz prüfst, und Aufrichtigkeit ist dir angenehm. Darum habe ich dies alles aus aufrichtigem Herzen freiwillig gegeben und habe jetzt mit Freuden gesehen, wie dein Volk, das hier vor dir steht, dir alles freiwillig gegeben hat“ (1. Chr 29,17).

Der weitere biblische Befund ermöglicht, eine christliche „Ethik des Gebens“ zu entwerfen. Wie würde zudem eine „Ethik des Empfangens“ aussehen? Und wer wäre innerhalb dieser Ethik ein würdiger Spendenempfänger bzw. eine würdige Spendenempfängerin? Der Bericht über Aarons Einwerben „aller goldenen Ohrringe“ im Volk Israel ermahnt dazu, eine gelungene Gabenwerbung nicht mit gottgefälligem Handeln gleichzusetzen. Das aus diesem Gold gegossene Stierbild erweist sich als bittere Zerreißprobe im Verhältnis Gottes zu seinem Volk (vgl. 2. Mose 32).

Die biblischen Berichte geben viele positive Beispiele: für gutes Geben und gutes Empfangen der Gaben, die sinnvoll gespendet werden. Gott gibt Gaben, und der Mensch dankt im Geben. Menschen, denen etwas fehlt, die etwas nötig haben (Apg 4,35), sind dabei besonders für den Empfang der Spenden und Gaben im Blick. Hinzu kommen diejenigen, die sich in Gemeinden einsetzen und Gottes Wort zu den Menschen bringen (1. Kor 16,1). So gehört es zur Aufgabe der Kirche, die ihr anvertrauten Gaben und Gelder für den Dienst der Verkündigung und den diakonischen Auftrag einzusetzen. Paulus bittet zum Beispiel um Hilfe für die Gemeinde in Jerusalem und

nutzt das Bild einer segensreichen Saat (2. Kor 9,6). Eine Kollekte ist demnach nicht nur finanzielle Unterstützung von den reicheren Gemeinden für die ärmeren, sie wird außerdem zum Gradmesser für die Wirksamkeit des Evangeliums in der Welt. In Form der Kollekte ist das Geben fester Bestandteil des Gottesdienstes geworden, in Form der Kirchensteuer Grundstock des kirchlichen Finanzsystems.

Die Kirchen bitten inzwischen verstärkt und auch professionalisiert um Spenden. Damit kann eine sinnvolle zusätzliche Finanzierungssäule aufgebaut werden, um den Auftrag der Kirche, das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen, auch weiterhin finanziell abzusichern und Handlungsspielräume zu eröffnen.

Evangelischer Glaube antwortet auf Gottes den Menschen zugewandte Liebe in der Nächstenliebe. Teilen ist eine Form dieser gelebten Nächstenliebe. Das Werben um Spenden, das die Gaben allerdings nicht als Bedingung des Heils missverstehen darf, wäre daher keine Aufhebung, sondern vielmehr eine Aktualisierung der reformatorischen Erkenntnisse. Die Rechtfertigung des Menschen geschieht allein aus Gottes Gnade. Gott gibt großzügig, reichlich und ohne Ansehen der Person. Dieser zuvorkommenden Anerkennung und Großzügigkeit Gottes, die sich in Gnade, Liebe und Erbarmen erweist, entsprechen Menschen mit ihren eigenen Gaben. Der evangelische Glaube, der sich als Folge der Hinwendung Gottes zu uns Menschen begreift, entfaltet und äußert sich im Engagement für andere. Sei es durch eigenes Handeln, sei es, indem anderen Menschen Mittel zum Handeln zur Verfügung gestellt werden.

Verantwortungsvoller Umgang mit Menschen

In jüngster Zeit wird ein Bereich dieses Handelns mit dem Begriff „Fundraising“ beschrieben. Wie immer man dieses Wort zu umschreiben oder zu übersetzen versucht, letztendlich sagt dieser Fachbegriff aus: Fundraising ist verantwortungsvoller Umgang mit Menschen und Beziehungsaufbau, der wesentlich mehr möchte als den bloßen Transfer von Leistungen. Fundraising nimmt Menschen mit ihren Talenten, ihrem Vermögen, ihren Gaben und Begabungen wahr und lädt sie ein, dieses alles einzubringen und teilzuhaben an der Arbeit ihrer Kirche. Menschen spenden ihre Zeit, ihr Geld oder ihre Kompetenzen. Durch das Geben und das Teilhabenlassen werden Beziehungen zur Gemeinschaft gestiftet, gestaltet und erhalten. So stellt es der französische Soziologe Marcel Mauss in seinem Werk „Sur le don“ (dt. „Die Gabe“) dar. Für Mauss gehören das Geben, Annehmen und Erwidern zu den elementaren Eigenschaften des Menschen. Sie sind wesentlich für menschliches Leben und Beziehungen zwischen Menschen.

Nachlassspenden – ein Geschenk für die Kirchengemeinde

Fundraising ist kirchlicher Dienst – auch wenn es um Nachlassspenden geht. Es ist untrennbar mit den Inhalten, Werten und Zielen des christlichen Glaubens verbunden.

Menschen machen sich Gedanken, was am Ende ihres Lebens bleibt, welche Werte ihnen wichtig sind und was sie über das eigene Leben hinaus erhalten wissen möchten. Mit Nachlassspenden erhalten nicht nur Gemeinden ein wertvolles Geschenk, sondern vor allem die nachfolgenden Generationen. Alles Handeln im kirchlichen Fundraising steht unter einem christlichen Dienstverständnis. Mehr noch: Kirchliches Fundraising ist deshalb nicht nur nachgeordnetes Handeln, um die eigentlichen Aufgaben von Kirche – wie Gottesdienst, Seel-

sorge oder Diakonie – zu finanzieren, sondern versteht sich selbst unmittelbar als Teil der kirchlichen Verkündigungsarbeit und der Entwicklung von Gemeinde.

Berufen von der Liebe Gottes, ist Kirche mit all ihren Gliedern gesandt, die Liebe durch die Hinwendung zu allen Menschen zu praktizieren nach den Möglichkeiten, die einem jeden von Gott gegeben sind. Das Geben ist untrennbar mit dem christlichen Selbstverständnis verbunden und schafft ein soziales Band in einer Gesellschaft, in der Menschen nicht nur selbstständig, sondern immer auch bedürftig sind und angewiesen auf eine Kultur der Nächstenliebe. Durch die gegenseitige Hilfe werden sie zu einer Gemeinschaft und haben Teil an der Gestaltung der Gemeinde. Evangelische Christinnen und Christen sind ermutigt zur freien Entscheidung und zugleich aufgerufen zu großzügiger Gabe. Das geschieht durch Kollekten und Kirchensteuern sowie durch weitere zusätzliche Gaben. Kirchliches Fundraising zeigt Möglichkeiten auf, wie durch Spenden und Nachlassspenden christliche Gemeinschaft gefördert und christliches Leben gestaltet werden können – in Gegenwart und Zukunft. Leitend ist dabei das Pauluswort:

Ein jeder, wie er's sich im Herzen vorgenommen hat, nicht mit Unwillen oder aus Zwang; denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb.

2. Korinther 9,7

Dieser Text basiert auf dem Einführungstext „Mit den Werten des christlichen Glaubens verbunden“ aus „Handreichung für Gemeinden – zum Thema Erben und Vererben“. Gemeinsam herausgegeben von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, 2008.

Nachlassspenden im kirchlichen Kontext

Deutschland ist ein reiches Land. In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg konnten enorme Vermögen aufgebaut werden. Derzeit leben 1,7 Mio. Millionäre und Millionärinnen in unserem Land. Die heutige Erbgeneration profitiert von den hohen Einkommens- und Vermögenszuwächsen, die ihre Großeltern und Eltern in den vergangenen Jahrzehnten erwirtschaften konnten. So wurden im Jahr 2013 Erbschaften in Höhe von 254 Milliarden Euro weitergegeben. Diese Summe soll in den nächsten Jahren auf 330 Milliarden Euro pro Jahr anwachsen.¹ Dank zunehmender Immobilienerbschaften ist die Fortsetzung dieses Wachstumstrends mindestens bis 2020 zu erwarten. Die Studie „Gemeinnütziges Vererben in Deutschland“² spricht von 2,5 Billionen Euro, die bis 2020 vererbt werden.

Große Vermögen sichern die Versorgung der Familie und ermöglichen häufig darüber hinaus ein philanthropisches (menschenfreundliches) Engagement. Das zeigt sich sowohl im Stiftungsboom der letzten Jahre als auch in den wachsenden Einnahmen gemeinnütziger Organisationen bei Nachlässen und Erbschaften. Auch Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen fallen immer wieder Erbschaften zu, ohne dass sie sich explizit darum bemühen. Nachlassspenden haben eine lange Tradition in unserer Kirche. Heute gibt es in den bekannten Organisationen und Hilfswerken eigene Abteilungen, die sich mit dem Werben um Nachlässe befassen. Auch Landeskirchen und Kirchengemeinden gehen inzwischen auf Menschen zu und machen deutlich, dass sie offen sind für Nachlassspenden.

2013 haben sich bekannte Organisationen³ und der Deutsche Fundraising Verband zusammengeschlossen zur Initiative „Mein Erbe tut Gutes. Das Prinzip Apfelbaum“⁴. Die von dieser Initiative in Auftrag gegebene Studie „Gemeinnütziges Vererben in Deutschland“⁵

untersucht Bereitschaft und Motive potenzieller Erblasser. Jede fünfte der befragten Personen weiß nicht, dass sie ihr Vermögen oder Teile davon auch einer gemeinnützigen Organisation hinterlassen kann. Deutlich geäußert wurde der Wunsch nach Rat und Information hinsichtlich der Nachlassgestaltung für den guten Zweck. Auch die rechtlichen und formalen Bedingungen für ein gültiges Testament sind vielen Menschen nicht bekannt. Immerhin zehn Prozent der Befragten können sich vorstellen, ihr Erbe oder einen Teil davon einer gemeinnützigen Organisation zugutekommen zu lassen. Als Beweggründe wurden neben dem Wunsch, eigene Werte weiterzugeben, vor allem religiöse Motive angegeben.

Die Studie zeigt deutlich: Das Nachdenken über die eigene Nachlassgestaltung gewinnt an Bedeutung und ist eng verknüpft mit dem christlichen Glauben. Das Geben und Teilen – auch über das eigene Leben hinaus – gehört zum Selbstverständnis von Christinnen und Christen.

Sowohl die Erfahrungen großer spendensammelnder Organisationen als auch die Ergebnisse der Studie zum gemeinnützigen Vererben lassen den Wunsch nach Information und Beratung zu Fragen der Nachlassgestaltung erkennen. Wie können Kirchengemeinden diesem Wunsch in angemessener Weise gerecht werden? Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Tod und das Nachdenken darüber, was mit dem Vermögen geschehen soll, ist für viele Menschen noch immer ein Tabu. Zugleich belastet sie die Frage einer sinnvollen Nachlassregelung. Es wird von ihnen als hilfreich empfunden, wenn sie Informationen erhalten zu Fragen, die sie in der dritten Lebensphase bewegen. Gerade bei ihrer Kirchengemeinde oder einer kirchlichen Einrichtung fühlen sie sich mit diesen Fragen gut aufgehoben.

Kirchengemeinden mögen sich fragen, ob das Zugehen auf Nachlassspenderinnen und -spender mit dem kirchlichen Auftrag in Einklang zu bringen ist. Eine Nachlassspende ist ebenso eine freiwillige Gabe wie die normale Spende. Es ist und bleibt die freie Entscheidung des Gebers und der Geberin. Niemand wird ungefragt auf sein Testament angesprochen. Nur wer von sich aus Informationsangebote annimmt, wird beraten und begleitet.

Viele Menschen haben keine lebenden Verwandten, regeln ihren Nachlass aber auch nicht durch ein Testament. Ihnen ist oft nicht bewusst, dass ihr Vermögen dann an den Staat fällt. Ein Testament ist in jedem Fall sinnvoll, denn es bietet die Möglichkeit, den Nachlass den eigenen Wünschen entsprechend zu gestalten. So können Angehörige sowie Freundinnen und Freunde versorgt und ein Vermächtnis für den guten Zweck verfügt werden. Selbstverständlich ist eine Kirchengemeinde nicht befugt, Rechtsberatung zu leisten. Dennoch sollte in der Gemeinde, die auf Nachlassspenderinnen und Nachlassspender zugehen möchte, ein Grundwissen zu Fragen des Erbrechts vorhanden sein. Beim kirchlichen Fundraising geht es um den Menschen und nicht darum, für die Gemeinde so viel Geld wie möglich zu erwirtschaften. Darauf sollten alle vertrauen können, die ihre Kirchengemeinde mit einem Nachlass bedenken möchten.



*Je schöner und voller die Erinnerung,
desto schwerer ist die Trennung.
Aber die Dankbarkeit verwandelt die
Erinnerung in eine stille Freude.*

Dietrich Bonhoeffer

¹ Studie des Allensbach-Instituts im Auftrag der Postbank, Mai 2013. Repräsentativumfrage unter 1.600 Personen in Deutschland, die eine Erbschaft vergeben wollen, die ein Erbe bereits erhalten haben und die in den nächsten Jahren eine Erbschaft erwarten.

² Repräsentative Umfrage der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) unter 1.600 Personen verschiedener Altersgruppen im Jahr 2013.

³ z.B. Greenpeace, Johanniter Unfallhilfe, Ärzte ohne Grenzen, SOS Kinderdörfer

⁴ www.mein-erbe-tut-gutes.de

⁵ Die Studie auf Basis einer Repräsentativ-Umfrage unter 1.621 Personen wurde von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Sommer 2013 durchgeführt.



Gott aber kann machen, dass allerlei Gnade unter euch reichlich sei, dass ihr in allen Dingen volle Genüge habt und reich seid zu allerlei guten Werken.

2. Korinther 9,8

Was kann Menschen bewegen, über eine Nachlassspende für ihre Kirchengemeinde nachzudenken? Der wichtigste Aspekt ist die Werteorientierung. Wer eine gemeinnützige Organisation in seinem Testament bedenkt, möchte Werte und Ziele über das eigene Leben hinaus erhalten wissen. Wer sich dem christlichen Glauben verbunden fühlt, für den ist es naheliegend, dabei an seine Kirchengemeinde, eine kirchliche Stiftung oder kirchliche Einrichtung zu denken – gerade dort, wo bereits nachhaltige, dauerhafte Beziehungen bestehen. Beziehungen gründen auf Vertrauen. Einer Einrichtung, der man vertraut, mag man auch Teile des eigenen Vermögens anvertrauen. Vorausgesetzt, es ist bekannt, dass die Kirchengemeinde offen ist für Nachlassspenden. Testamentarische Verfügungen an gemeinnützige Organisationen – und das sind auch Kirchengemeinden – sind von der Erbschaftsteuer befreit. Auch das ist für manchen Erblasser und manche Erblasserin ein Argument, Teile des eigenen Vermögens an eine solche Einrichtung zu geben.

Wie aber kann es gelingen, die gegenwärtigen Chancen zu nutzen, ohne dabei in Konflikt zu geraten mit dem Seelsorgeauftrag der Kirche? In kleinen Schritten und mit viel Fingerspitzengefühl. In der eigenen Kirchengemeinde muss Einigkeit darüber bestehen, ob ein Zugehen auf Nachlassspenderinnen und Nach-

lassspender gewünscht ist. Dabei ist es ratsam, alle Bedenken aufzunehmen und darüber im Gespräch zu bleiben mit denjenigen, die dem Vorhaben skeptisch gegenüberstehen. Solche Bedenken betreffen häufig – zu Recht – die mögliche Verquickung von Fundraising und Seelsorge. Hier ist eine strikte Trennung zu empfehlen. Mehr zu diesem Thema können Sie auf den nächsten Seiten lesen.

Gerade beim Thema Nachlassspenden ist eine ethische Richtschnur für das Handeln von Kirchengemeinden hilfreich. Die klare ethische Haltung der Kirche bietet den Geberinnen und Gebern die Sicherheit, dass ihr Nachlass in ihrem Sinn verwendet wird oder erhalten bleibt und ihre Wünsche respektiert werden. Schließlich sollte Klarheit über die richtigen Schritte bestehen. Der Hinweis, dass auch Nachlassspenden möglich sind, und Informationsangebote zu Fragen der dritten Lebensphase können erste vorsichtige Schritte sein.

Eine Empfehlung für ethische Grundsätze im kirchlichen Fundraising finden Sie in dieser Arbeitshilfe.



Schnittstellen zwischen Nachlassspenden und Seelsorge

Die Pastorin besucht ein Mitglied der Gemeinde zum 85. Geburtstag. Sie haben Zeit zum Gespräch, die Gäste kommen erst am nächsten Tag. Herr Schulze erzählt viel aus seinem langen Leben, Erfreuliches und auch Trauriges. Eine angenehme vertrauensvolle Atmosphäre ist entstanden. Herr Schulze macht sich Gedanken über seinen Tod und spricht dies an: Was kommt auf ihn noch an Krankheit und Leiden zu, wer wird ihn pflegen? Die Pastorin nimmt sich die Zeit, mit ihm über seine Ängste und Befürchtungen zu sprechen. Plötzlich verkündet Herr Schulze: „Und mein Haus, das vermache ich der Gemeinde, Sie kümmern sich immer um mich. Kommen Sie doch nächste Woche wieder, und dann können wir das genau besprechen.“

Eigentlich ist das Vorhaben von Herrn Schulze eine für ihn logische Folgerung und für viele Menschen nachvollziehbar. Da kümmern sich Menschen, besonders die Pastorin, um ihn, und er möchte sich mit seinem Testament bedanken. Gehen wir davon aus, dass er sich auch in den vergangenen Jahren der Gemeinde immer verbunden gefühlt und großes Vertrauen in deren Arbeit gewonnen hat.

Der Bereich Nachlassspenden ist ein sehr sensibles Feld, leicht kann es zu öffentlich geäußerten Bemerkungen kommen wie: „Die Kirche betreibt Erbschleicherei.“ Gerade die Verknüpfung zwischen Seelsorge und dem Gespräch über potenzielle Nachlässe zugunsten der Gemeinde bedarf einer klaren Differenzierung.

Nachlassspenden gehören in den Bereich des Fundraisings wie viele andere Aktivitäten, unter anderem Spenden- und Kirchgeldbriefe, Anlassspenden und Benefizveranstaltungen.

Viele Gemeinden haben sich schon auf den Weg gemacht, über die Kirchensteuermittel hinaus, Gemeindeglieder und Interessierte um weitere Unterstützung für die gemeinsamen Ziele zu bitten; sei es um ehrenamtlichen Einsatz oder auch um finanzielle Unterstützung. Kirchliches Fundraising versteht sich als Teil der Verkündigung und hat Menschen im Blick

und nicht die Zuwendung. Es ist angewiesen auf eine Beziehungskultur. Wir erzählen von unseren Zielen und Vorhaben und nehmen die Menschen dabei mit.

Sicherlich nutzen Sie als Verantwortliche aus den leitenden Gremien oft die Möglichkeit, den Menschen aus der Gemeinde und dem regionalen Umfeld von den Besonderheiten Ihrer Gemeinde zu erzählen. Sie können berichten von den engagierten Menschen, die sich mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit im Besuchsdienst einbringen oder von den Mitgliedern des Förderkreises für die kirchenmusikalische Arbeit. Mit Ihren begeisternden Worten kann es Ihnen so gelingen, weitere Unterstützerinnen und Unterstützer zu finden.

Auch Seelsorge ist Beziehungskultur. „Sie vollzieht sich nicht nur im abgegrenzten Seelsorge-Gespräch, sondern ist Alltagsgeschehen im kirchlichen Zusammenhang und ereignet sich täglich. Seelsorge ist der Zuspruch des Wortes Gottes an den Einzelnen“¹

Seelsorge ist uneigennützig und verfolgt nur das Ziel, dem Menschen im Gespräch ein vertrauensvolles Miteinander zu gewähren und die Möglichkeit, sich gemeinsam Fragen und Problemen zu widmen, umfassend in der Liebe Gottes. Diese Seelsorge-Gespräche ergeben sich manches Mal beiläufig, wenn die Unter-

Ein jeder soll sich um den anderen kümmern und ihn zur Liebe und zu guten Taten anspornen.

Hebräer 10,24



haltung eigentlich einen ganz anderen Hintergrund hat. Durch einen besonderen Moment des Vertrauens fühlen sich Menschen mit ihren Sorgen und Anfragen aufgehoben und können sich öffnen. Oft sind es aber auch verabredete Gespräche. Gemeindeglieder möchten ihre Fragen zum persönlichen Glauben mit dem Seelsorger oder der Seelsorgerin besprechen oder belastende familiäre Situationen schildern, um gemeinsam Lösungen in vertraulicher Atmosphäre zu suchen.

Im Unterschied zum seelsorgerlichen Gespräch sind Fundraising-Gespräche, die eben auch die Nachlassspenden umfassen, zielgerichtet: Wir möchten Menschen begeistern und zur Unterstützung motivieren.

Daraus wird deutlich, dass es für Pastorinnen und Pastoren, die in Ihren Kirchengemeinden die Hauptansprechpartnerinnen und Hauptansprechpartner für Seelsorge-Gespräche sind, aus ihrer Profession und ihrem Auftrag heraus grundsätzlich schwierig ist, diese konkreten Gespräche um mögliche Nachlassspenden zu führen.

Allerdings sind Pastorinnen und Pastoren in der alltäglichen Gemeindsituation die Vertrauenspersonen, die als erste auf den Wunsch, die Gemeinde im Nachlass zu bedenken, angesprochen werden. Es ist nicht einfach, diese

Trennung zwischen Seelsorge und Nachlassspende zu vollziehen. Für das vertrauensvolle Leben in der Gemeinde ist dies jedoch unerlässlich. Ohne den Gesprächspartner oder die Gesprächspartnerin zurückzuweisen oder zu kränken, sollte immer eine zweite Person aus der Gemeinde, zum Beispiel aus dem leitenden Gremium, benannt werden, die dann in das Gespräch mit einbezogen wird oder das nächste Gespräch alleine führt.

So kann es gelingen, dass Sie mit den klar umgrenzten Aufgabenbereichen eine schwierige Verquickung zwischen Seelsorge und Nachlassspenden vermeiden.

¹ Seelsorge und Fundraising, Christian Stäblein, Loccum

Fundraising und Ethik

Paulus sprach: Ich habe euch in allem gezeigt, dass man so arbeiten und sich der Schwachen annehmen muss im Gedenken an das Wort des Herrn Jesus, der selbst gesagt hat: Geben ist seliger als nehmen.

Apostelgeschichte 20,35

Fundraising und vor allem das gezielte Zugehen auf Nachlassspender muss im kirchlichen Kontext unter ethischen Gesichtspunkten betrachtet werden. Die nachfolgenden Grundsätze gelten als Richtschnur für kirchliches Fundraising in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, in der Bremischen Evangelischen Kirche und in der Evangelisch-reformierten Kirche.

Ein solcher Katalog ethischer Grundsätze ist nicht kirchenspezifisch, sondern bildet die Grundlage jeder seriösen Spendenorganisation. Er orientiert sich an den „19 Grundregeln für gutes ethisches Fundraising“ des Deutschen Fundraising Verbandes und an den Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für Soziale Fragen (DZI). In einer evangelischen Zuspitzung, die in jedem Menschen Gottes Ebenbild entdeckt und die Gottes Liebe zu den Menschen leben will, bieten die vorstehenden ethischen Grundsätze über die Grenzen der Landeskirchen hinaus klare Orientierung und sichern in zweifacher Weise das Fundraising für die Kirchengemeinden und für die Kirche.

Sie dienen zum einen den Kirchengemeinden als ethische Richtschnur, die deutlich macht, dass Fundraising nicht um seiner selbst willen und nicht losgelöst vom kirchlichen Auftrag geschieht. Zum anderen vermittelt sie nach außen, dass beim kirchlichen Fundraising der Mensch im Vordergrund steht. Sie sind für Unterstützerinnen und Unterstützer ein Garant für seriöses Fundraising.

Gerade im Hinblick auf Nachlassspenden ist ein solches Fundament für das eigene protestantische Selbstverständnis und auch für die protestantische Glaubwürdigkeit wesentlich.

Die ethischen Grundsätze basieren auf Vorlagen von:

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
-Kompetenzzentrum Fundraising-

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
-Landeskirchenamt-

Ethische Grundsätze für kirchliches Fundraising

Alle ethischen Grundsätze der kirchlichen Arbeit gelten auch für das kirchliche Fundraising.

Zweck und Ziel des kirchlichen Fundraisings ist die Förderung kirchlicher und diakonischer Arbeit.

Alle eingeworbenen Mittel werden zweckgemäß verwendet.

Wir sind aufmerksam, wann, von wem und aus welchen Quellen wir Geld und Unterstützung annehmen.

Die Spende muss in ihrer Intention zum kirchlichen Anliegen passen.

Wir achten die Menschen.

Wer spendet, stiftet oder vererbt, handelt freiwillig. Seinem artikulierten oder vermuteten Willen gebührt hohe Achtung. Jedes manipulative oder drängende Vorgehen oder das Ausüben moralischen Drucks verbietet sich von selbst. Die Höhe des Beitrags ist nicht ausschlaggebend für unsere Achtung und Wertschätzung. Auch für Leistungen, für die wir eine Gegenleistung vereinbaren, sind wir dankbar.

Wir wahren die Würde der Begünstigten.

Wir sind dem christlichen Menschenbild verpflichtet, das von der Würde eines jeden Menschen ausgeht. Menschen in Notlagen dürfen nicht für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung instrumentalisiert werden.

Wir verpflichten uns der wahrheitsgemäßen Darstellung.

Spendenzwecke und Stiftungsanliegen werden stets wahrheitsgemäß beschrieben.

Wir handeln nach Recht und Gesetz.

Kirchliches Fundraising erfolgt im Rahmen der geltenden staatlichen und kirchlichen Gesetze und Bestimmungen. Insbesondere Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes werden genau eingehalten. Spender- oder Mitgliederlisten werden nicht verkauft, Kenntnisse über Personen nur unter Wahrung der Interessen der Betroffenen und mit ihrer Zustimmung eingesetzt.

Wir setzen die uns anvertrauten Mittel wirtschaftlich ein.

Der Kirche anvertraute Mittel, insbesondere freiwillige und zusätzliche Gaben, werden effektiv und effizient eingesetzt, um mit den Gaben möglichst viel Nutzen zu stiften. Spenden, Schenkungen, Stiftungsmittel, Nachlassspenden und Zuschüsse werden nur zum vereinbarten oder in der Satzung festgelegten Zweck verwendet. Wir sind dem Grundsatz der Nachhaltigkeit verpflichtet.

Wir geben offen und ehrlich Auskunft.

Die Buchführung erfolgt ordnungsgemäß. Über den Einsatz der Mittel wird regelmäßig Rechnung gelegt. Die Rechnungslegung unterliegt einer unabhängigen Prüfung. Spenderinnen und Spender erhalten zeitnah und nachvollziehbar Aufschluss über die Verwendung der Mittel. Sofern wir für die Durchführung von Fundraising-Aktionen Dienstleister in Anspruch nehmen, geschieht dies auf Basis einer fest vereinbarten Vergütung, die sich nicht überwiegend prozentual an den eingeworbenen Mitteln orientiert.

Chancen und Möglichkeiten

Wir werden uns in den nächsten Jahren darauf einstellen müssen, dass die Kirchensteuereinnahmen kontinuierlich sinken. Unabhängig von Kirchenausritten prognostizieren Finanzexperten der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)¹ aufgrund der demographischen Entwicklung bis 2030 einen Rückgang der Kirchenmitglieder um etwa ein Drittel und daraus resultierend eine Minderung der Kirchensteuereinnahmen um die Hälfte. Der größte Teil der kirchlichen Haushalte wird durch Kirchensteuereinnahmen finanziert. Für die Zukunftsfähigkeit kirchlicher Arbeit ist die Einwerbung von Drittmitteln, die zunehmend die Kirchensteuereinnahmen flankieren, von daher unverzichtbar. Dabei bietet sich für Kirchengemeinden aber auch die Chance, in ihrer Arbeit zunehmend eigene Schwerpunkte zu setzen. Verlässliche Einnahmequellen, die durch dauerhafte Unterstützung erzielt werden, machen Gemeinden unabhängiger in der Gestaltung ihrer Aufgaben.

Die Prognosen zur Entwicklung der Kirchenfinanzen machen auch deutlich, dass punktuelle Projektfinanzierung langfristig nicht ausreichend ist. Gerade darum ist es naheliegend, auf nachhaltige Unterstützung zu setzen. Das vorsichtige und sensible Werben um Nachlassspenden ist ein möglicher Weg. Wenn innerhalb der Gemeindeleitung geklärt ist, dass dieser Weg eingeschlagen werden soll, gilt es zunächst weitere Voraussetzungen zu schaffen.

1. Bedarf erläutern

Kirchengemeinden genießen bei ihren Mitgliedern ein Grundvertrauen. Wenn ein dringender Bedarf z.B. für die Sanierung der Kirche einleuchtend vermittelt wird, sind Gemeindeglieder größtenteils zur freiwilligen Unterstützung bereit, obwohl sie schon

Kirchensteuer zahlen. Dennoch ist für viele Menschen nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, dass die Kirche dauerhaft zusätzliche Mittel benötigt. Erschwerend kommen die immer wieder aufkeimenden Diskussionen über das Kirchenvermögen hinzu. Dem können Sie als Kirchengemeinden nur mit einer offenen Kommunikation begegnen, in der Sie Ihre Finanzsituation transparent und nachvollziehbar darstellen. Weisen Sie ruhig darauf hin, dass die Kirchensteuer an Lohn- bzw. Einkommenssteuer gekoppelt ist und folglich nur etwa ein Drittel der Kirchenmitglieder Kirchensteuern zahlen. Das ist vielen Menschen nicht bewusst. Machen Sie deutlich, dass die Kirchensteuereinnahmen kontinuierlich sinken und für die Absicherung kirchlicher Arbeit nicht mehr ausreichen.

Stellen Sie den aktuellen und künftigen Finanzierungsbedarf einleuchtend dar. Im Sinne einer transparenten Kommunikation sollten Sie auch die Kirchensteuermittel als „Spende“ ansehen und Ihre Gemeindeglieder über deren Verwendung informieren. In einem Jahresbericht lässt sich gut kommunizieren, wie die Kirchensteuermittel eingesetzt, welche Mittel zusätzlich eingeworben und wie sie verwendet wurden. Auch für Kirchengemeinden gilt dabei der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung. Wichtig ist, dass die Menschen erfahren, ob ihre Spende wirklich ankommt und was sie bewirkt. Machen Sie potenziellen Spenderinnen und Spendern deutlich, dass Sie die Ihnen anvertrauten Mittel effektiv und effizient einsetzen. Regelmäßige und transparente Informationen an die Gemeindeglieder und alle, die Ihre Arbeit unterstützen, schaffen das nötige Vertrauen.

¹ Kirche der Freiheit – Perspektiven für die Evangelische Kirche im 21. Jahrhundert, Impulspapier der EKD, 2006.

2. Möglichkeiten aufzeigen

Der reale und möglichst konkrete Unterstützungsbedarf muss in der Kirchengemeinde kommuniziert werden. Gerade weil sie bereits Kirchensteuer zahlen, ist es für Gemeindeglieder nicht selbstverständlich, dass die Gemeinde beispielsweise für ein neues Projekt in der Jugendarbeit auf Spenden angewiesen ist. Die konkrete Bitte um Unterstützung – je nach Möglichkeiten – kann über Spendenbriefe, Aufrufe im Gemeindeblatt, Kollektenbitte etc. erfolgen.

Der Gemeindebrief ist ein sehr gut geeignetes Medium für den Mitgliederkontakt. Er erreicht alle Haushalte der Gemeindeglieder, oft noch weitere Interessierte, und die Erfahrungen zeigen: Er wird auch gelesen. Hier können Sie sehr gut auf die verschiedenen Möglichkeiten zur dauerhafte Unterstützung Ihrer Arbeit hinweisen und aufzeigen, wie Menschen ihre „Talente“ einbringen können: Mit ihrem Vermögen, mit ihren Gaben (finanziell, aber auch mit ihrem Know-how) und Begabungen (Fähigkeiten, Kontakten).

Zeigen Sie Möglichkeiten auf, die all diese Talente umfassen. Dabei kann es um Geldspenden, um Mitgliedschaft im Förderverein, um Spenden für den guten Zweck anstelle von Geschenken (Anlass-Spenden), um Kranzspenden, um Zeit- oder Sachspenden gehen. Auch die Möglichkeit, die Gemeinde im Nachlass zu bedenken, kann an dieser Stelle aufgezeigt werden. Wer sich nicht mit Spenden oder Begabungen beteiligen kann, hat die Möglichkeit, Projekte und die gute Arbeit der Kirchengemeinde zumindest positiv zu kommunizieren und so zu einem größeren Bekanntheitsgrad beizutragen. Ob und wie Menschen sich beteiligen möchten, bleibt immer deren freie Entscheidung.



3. Beziehungspflege

Wer seine Kirchengemeinde in seinem Nachlass bedenkt, tut dieses – in der Regel – aufgrund einer Vertrauensbasis, sein Handeln beruht auf einer meist langfristigen und bereichernden Beziehung. Studien zeigen, dass Stifterinnen und Stifter vor allem von einem Gestaltungswillen getragen werden. Nachlassspender und –spenderinnen handeln eher werteorientiert. Sie möchten über das eigene Leben hinaus einen Beitrag leisten zu der von ihnen geschätzten Arbeit, zu gemeinsamen Zielen, zum Fortbestehen von Werten, die ihnen wichtig sind. Ihr Blick ist aus Überzeugung auf die Kirchengemeinde gerichtet. Nur selten erhält eine Kirchengemeinde eine Erbschaft von einer ihr gänzlich unbekannt Person.

Beziehungsaufbau und –pflege sind wichtige Erfolgskriterien im Fundraising. Es empfiehlt sich daher, diesen Beziehungsaspekt von vornherein in den Mittelpunkt zu stellen. Das betrifft eine kontinuierliche und offene Kommunikation und vor allem eine ausgeprägte Dankkultur. Menschen, mit denen ihre Gemeinde im dauerhaften Kontakt steht und die sich mit ihrem – wie auch immer gearteten – Engagement wertgeschätzt fühlen, können sich diese Gemeinde auch als Begünstigte für ihren Nachlass vorstellen.



4. Vertrauen als Basis

Selbstverständlich wird der „Letzte Wille“ eines Nachlassspenders oder einer Nachlasspenderin respektiert. Manchmal aber wirft das Testament Fragen bei den Angehörigen auf – sei es aus Unkenntnis oder weil der Erblasser seine Kinder aufgrund familiärer Differenzen nur mit einem Pflichtteil bedacht hat. Für einen kirchlichen „Nachlassberater“ oder eine „Nachlassberaterin“ steht das Wohl und der Familienfrieden des Nachlassspenders über dem finanziellen Interesse der Kirchengemeinde. Weiß der Vater, der seinen Kindern lediglich einen Pflichtteil zubilligt, was das bedeutet, und hat er diese Entscheidung mit Sohn und Tochter abgesprochen? Als Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin werden Sie sich konsequent für eine einvernehmliche Nachlassregelung einsetzen und dem Erblasser die Absprache mit seinen Erben empfehlen.

5. Soziale Kompetenz

Über den eigenen Nachlass denken Menschen häufig mit Beginn der dritten Lebensphase nach. Und in diesem Zusammenhang tauchen viele Fragen, z.B. zum Erbrecht und zur Testamentsgestaltung, auf. Eine Kirchengemeinde ist nicht befugt, Rechtsberatung durchzuführen. Es sollte aber geregelt sein, wer in der Kirchengemeinde Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner von Interessierten

ist, erste Fragen beantwortet und den Kontakt zum Nachlassspender hält. Diese Person braucht kein juristisches Examen. Sie sollte aber die Grundlagen des Erbrechts sowie die Voraussetzungen für ein rechtsgültiges Testament kennen und darüber hinaus über soziale Kompetenzen verfügen. Die Ansprechperson in der Gemeinde sollte im Blick auf Lebensalter und Lebenserfahrung zum potenziellen Erblasser passen. Wenn es im Vorfeld zu Gesprächen kommt, geht es vor allem um die Fähigkeit zuzuhören und um absolute Verschwiegenheit. Nicht selten werden dem Gesprächspartner bzw. der Gesprächspartnerin sehr persönliche Informationen anvertraut. Unter Umständen müssen auch Grenzen des Möglichen aufgezeigt werden. Der gewünschte wöchentliche Besuch des Pastors oder der Pastorin kann z.B. nicht geleistet werden. Die Gemeinde kann nicht garantieren, den ererbten landwirtschaftlichen Betrieb oder ein ererbtes Gebäude niemals zu verkaufen. Wichtig ist auch hier Klarheit und Offenheit.

Wünsche des Nachlassspenders oder der Nachlasspenderin müssen respektiert und Versprechen unbedingt eingehalten werden. Solche Vorstellungen können auch die Grabpflege betreffen oder die Versorgung eines Haustieres. Wünscht der Nachlassspender posthum einen öffentlichen Dank z.B. im Gemeindebrief oder ist er sogar bereit, sich zu Lebzeiten über seine Absicht, die Kirchengemeinde in seinem Testament zu bedenken und die Gründe dafür zu äußern? Ein solches Testimonial (Zeugnis) kann motivierend für andere Menschen sein. Häufiger wird ein eher anonymes Dank gewünscht („unsere Gemeinde hat eine Nachlassspende in Höhe von ... Euro erhalten. Der Spender bzw. die Spenderin möchte nicht genannt werden“). Die Frage nach dem Dank sollte – sofern möglich – im persönlichen Gespräch geklärt werden.

Manchmal wird die Absicht einer Nachlassspende zu Lebzeiten bereits geäußert, meist

Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.

1. Petrus 4,10

aber weiß die Kirchengemeinde nichts davon. In beiden Fällen ist ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen – sowohl im Umgang mit dem Nachlassspender oder der Nachlasspenderin als auch mit deren Angehörigen – gefordert.

Das Werben um Nachlassspenden ist ein sensibles Thema, das „Herzblut und Fingerspitzengefühl“² erfordert. Aufgrund bestehender Beziehungen und der Werteorientierung christlicher Arbeit bieten sich aber gute Chancen, Menschen auch für Nachlassspenden zu gewinnen.

Dieser Text soll Ihnen aufzeigen, wie das Thema Nachlassspenden von Ihnen als Kirchengemeinde aufgegriffen werden kann. Und er soll Sie ermutigen, erste, vorsichtige Schritte zu gehen. Wenn Sie sich dazu entscheiden, Nachlassspenden aktiv zu bewerben, stehen Ihnen die Beauftragten für Fundraising in Ihrer jeweiligen Kirche (Adressen im Anhang) gern zur Seite. So kann ein individuelles, für Sie passendes Konzept entwickelt und in der Umsetzung begleitet werden.

Weitere Informationen zum Thema Nachlassspenden und zu weiteren Fundraising-Instrumenten finden Sie im Ordner „Fundraising in Kirche und Diakonie“. Die Bezugsadresse finden Sie im Anhang.

² Buchtitel, Erbschafts-Fundraising. Mit Herzblut und Fingerspitzengefühl, Hrg. Susanne Reuter, Düsseldorf 2007.



Einige Kirchengemeinden haben bereits erste Schritte getan. Beispiele zum Fundraising aus unseren Kirchen finden Sie hier:

www.kirche-bremen.de/gemeinden/33_bremen_walle/33_walle_pottkieker.php

www.kirche-hasbergen.de/kon01.htm

www.kirche-hasbergen.de/vermaecht.htm
(Vermächtnis und Testament)



Eine Nachlassspende sichert den Grundstock für eine Stiftung

Anja Theilkuhl, Bauherrin
(Vorsitzende des Kirchenvorstands)
der Gemeinde Alt Hastedt, Bremen

Unsere Alt Hastedter Ev. Kirchengemeinde zu Bremen ist im Bremer Osten gelegen und wurde vor 151 Jahren gegründet. Mit 2.441 Mitgliedern gehört sie zu den mittelgroßen Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche.

Im Jahr 2000 erhielten wir eine für unsere Verhältnisse große Gabe, als ein treues Gemeindemitglied uns in ihrem Testament als Erbin eingesetzt hat. Ihr testamentarischer Wille war, das Erbe „nach bestem Wissen und Gewissen für Zwecke der Gemeindegemeinschaft, auch für notleidende Gemeindemitglieder“ zu verwenden. Um diesen letzten Willen auf lange Sicht zu gewährleisten, beschloss der damalige Kirchenvorstand, einen Großteil des Erbes in eine Stiftung zu überführen, die nach der Erblasserin benannt wurde.

Diese lange bekannte und bewährte Rechtsform sichert den Erhalt des Stiftungskapitals und ermöglicht mit Zustiftungen eine Möglichkeit, die in den letzten Jahren mehrfach wahrgenommen wurde. Die Erträge des Stiftungskapitals müssen innerhalb von zwei Jahren im Sinne der Satzung, in der der letzte Wille der Erblasserin wesentlich Einzug genommen hat, ausgegeben werden – eine wunderbare Aufgabe für den Vorstand der Stiftung. Eine staatliche, bzw. in unserem Fall als kirchliche Stiftung unter kirchlicher Aufsicht, garantiert die Einhaltung der Satzung und eine ordnungsgemäße Verwendung der Gelder.

Die Gertrud Wimmel-Stiftung konnte in den vergangenen Jahren vielfältige Hilfen leisten. Im Sinne der Diakonie konnte vielen einzelnen hilfsbedürftigen Gemeindegliedern durch finanzielle Unterstützung geholfen werden. Die Stiftung finanzierte eine Hausaufgabenhilfe für benachteiligte Kinder in einer benachbarten Grundschule, förderte die kirchenmusikalische Arbeit und den Kindergarten der Gemeinde und unterstützte die Gemeinde bei der Finanzierung der unterschiedlichen Jahresaktionen und anderer Projekte. Ebenso erwarb die Stiftung auf dem im Stadtteil befindlichen Friedhof eine Grabstelle, in der Gemeindeglieder ohne Angehörige oder ohne finanzielle Möglichkeiten in würdiger Form in Anwesenheit des Vorstandes der Stiftung beigesetzt werden können.

Wir sind dankbar für die Erbschaft, die Zustiftungen und die Entscheidung des damaligen Kirchenvorstandes, die Stiftung zu gründen und mit Kapital zu versehen. Das Stiftungskapital steht der Gemeinde nunmehr zwar nicht mehr direkt zur Verfügung, dafür ist langfristig eine Möglichkeit zur manchmal auch unbürokratischen Hilfe gesichert. Und dies im Sinne der Erblasserin und weiterer Zustifter, die Wert auf die Absicherung diakonischer Aufgaben der Gemeinde legen.

Es macht Freude, großzügig zu sein



Dr. Karl Harms
Selbstständiger Kaufmann aus Jever

In unserer Kirche gibt es immer wieder Aufgaben, bei denen Hilfestellung von außen benötigt wird. Da bringe ich mich gerne ein, das ist für mich ganz selbstverständlich. Und zwar sowohl mit meinem Wissen als auch mit Geld. So habe ich unter anderem die Restauration der St.-Annen-Kapelle, die als älteste Kirche in unserem schönen Jever gilt, finanziell stark unterstützt und in der Dorfkirche in Wiefels die Kanzel um den fehlenden Deckel ergänzt. Seit vielen Jahren engagiere ich mich auch bei Opportunity International, die in Ghana ganz hervorragende Arbeit leisten.

Es ist ein Privileg, dass ich mir als selbstständiger Kaufmann mein Arbeitspensum und meine Lebensarbeitszeit selber einteilen kann. Ich habe auch das Glück, erfolgreich zu sein und vielfältige berufliche und ehrenamtliche Erfahrungen machen zu können. Da macht es Freude, großzügig zu sein.

Zur evangelischen Kirche hatte ich schon als Kind eine enge Verbindung: Unter deren Dach begann meine Zeit als Rock'n Roller, ich war früher begeisterter Gitarrist und habe während der Schulzeit mit einer Band so manche örtliche Bühne gerockt. Heute spielt die Gitarre keine Rolle mehr, andere Aufgaben und Interessen haben den Platz eingenommen, es blieb keine Zeit mehr dafür.

Mein „Draht“ zur oldenburgischen Kirche ist aber geblieben. Ich bin zum Beispiel im Bei-

rat der Kirchbaustiftung engagiert. Wenn es ums Spenden geht, sind es aber immer die Menschen vor Ort, die mir deutlich machen können, dass es mir selber ein Anliegen ist, hier einzuspringen.

Über eine Spende über den Tod hinaus, also eine Zuwendung per Testament, habe ich aber noch nicht intensiver nachgedacht. Und das wäre auch noch verfrüht, denn meine familiären Verhältnisse haben sich leider vor kurzem verändert. Nun muss ich dieses Thema noch einmal ganz neu überdenken. Ich halte es aber durchaus für nötig, dass die Kirche frühzeitig Menschen für verschiedene Aufgaben sensibilisiert. Man sollte diejenigen, die der Kirche offen gegenüberstehen, einladen, Dinge mitzugestalten.

Ich meine, wer sich mit einer Aufgabe identifizieren kann, ist auch bereit, dafür zu spenden, wenn es in seinen Möglichkeiten steht.

Stiftungen halte ich dabei für überaus sinnvoll. Auch wenn derzeit die Zinsen und Erträge minimal sind. Ich bin sicher, es wird auf Dauer doch wieder aufwärts gehen. Aus kaufmännischer Sicht müssen die Ausgaben der Kirche aber zunächst einmal an die erwarteten Einnahmen angepasst werden. Eine Stiftung sollte niemals die laufenden Kosten decken, ich halte sie aber für eine sehr sinnvolle Anreicherung, um zusätzliche Projekte anzuschließen oder freiwillige Aufgaben zu finanzieren.

Rechtsgrundlage für Testamente und Vermächnisse

1. Rechtsgrundlagen

Das Erbrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB §§ 1922-2385) geregelt.

Wer kann erben?

1. Natürliche Personen (Menschen)
2. Juristische Personen (Körperschaften des öffentlichen Rechts, z.B. Kirchengemeinden, Kommunen), Vereine, Verbände, Stiftungen, Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), rechtsfähige bzw. teilrechtsfähige Gesellschaften (oHG, GbR)

Die gesetzliche Erbfolge:

Sofern kein Testament vorhanden ist, tritt automatisch die sogenannte gesetzliche Erbfolge in Kraft. In diesem Fall erben neben dem Ehepartner nur Blutsverwandte und adoptierte Kinder. Diese Erben werden in Ordnungen eingeteilt:

Verwandte 1. Ordnung:

Kinder bzw. (falls diese bereits verstorben sind) deren Kinder und Kindeskinde (Enkel bzw. Urenkel)

Verwandte 2. Ordnung:

Eltern und Geschwister
Zu Lebzeiten der Eltern erben diese allein und zu gleichen Teilen, falls keine Verwandten 1. Ordnung vorhanden sind. Andernfalls treten an deren Stelle die Geschwister bzw. deren Kinder (Nichten, Neffen).

Verwandte 3. Ordnung:

Großeltern bzw. deren Abkömmlinge (Tanten, Onkel bzw. Cousins, Cousins)

Verwandte 4. Ordnung:

Urgroßeltern bzw. deren Abkömmlinge

Innerhalb einer Erbenordnung erben immer zuerst diejenigen, die mit dem Verstorbenen

dem Grade nach am nächsten verwandt sind.

Erbrecht des Ehepartners:

Der überlebende Ehepartner erbt mindestens ein Viertel der Erbmasse. Die tatsächliche Höhe des Erbteils des überlebenden Ehepartners hängt vom Güterstand und der Zahl der anderen gesetzlichen Erben ab.

Wenn vertraglich nichts zwischen den Ehepartnern vereinbart wurde, spricht man von einer Zugewinnngemeinschaft. In diesem Fall erbt der überlebende Ehepartner die Hälfte der Erbmasse und Verwandte der 1. Ordnung die andere Hälfte. Sind keine Erben 1. Ordnung vorhanden, erben die Verwandten der 2. Ordnung ein Viertel des Nachlasses und der überlebende Ehepartner drei Viertel der Erbmasse.

Der Pflichtteil:

Pflichtteilsberechtigt sind der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin sowie die Abkömmlinge des Erblassers sowie dessen Eltern, wenn keine Kinder vorhanden sind. Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch in Höhe des Wertes der Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist gesetzlich garantiert.

Erbrecht des Staates:

Wenn weder ein Ehepartner noch Verwandte festzustellen sind und kein Testament vorhanden ist, wird der Staat gesetzlicher Erbe.

Annahme und Verzicht einer Erbschaft:

Die Annahme eines Erbes kann durch ausdrückliche Erklärung erfolgen, durch schlüssiges Verhalten oder durch das Verstreichen lassen der Ausschlagungsfrist. Im Erbfall sollte zuerst geprüft werden, ob es sinnvoll ist, die Erbschaft anzunehmen. Auch vorhandene Schulden müssen im Erbfall übernommen werden und der Erbe haftet hierfür mit seinem eigenen Vermögen. Falls die Erbschaft über-

schuldet ist, sollte auf die Erbschaft verzichtet werden.

Erbschein:

Wenn eine Erbschaft angenommen wurde, wird oftmals ein Erbschein als Nachweis für die Rechtmäßigkeit des Erbes benötigt. Der Erbschein ist beim Nachlassgericht zu beantragen. Derjenige, der einen Erbschein beantragt, muss die Richtigkeit seiner Angaben durch öffentliche Urkunden oder andere Beweismittel nachweisen. Können keine Unterlagen beigebracht werden, muss zum Nachweis eine eidesstattliche Versicherung abgegeben werden. Für die Beurkundung und den Erbschein wird jeweils eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Wert des Nachlasses richtet.

2. Testamentsformen

Grundsätzlich muss niemand ein Testament abfassen. Wenn neben den gesetzlichen Erben auch eine andere Person oder eine Organisation berücksichtigt werden soll, muss dies allerdings in einem Testament festgehalten werden. Durch das Testament entscheidet der Erblasser, dass sein Eigentum in seinem Sinn aufgeteilt wird. Es erben also nur diejenigen, die im Testament erwähnt wurden, mit Ausnahme der Pflichtteilsberechtigten, die von Gesetzes wegen bedacht werden, sofern sie nicht auf ihren Pflichtteil verzichtet haben. Jede Person, die das 16. Lebensjahr (Testierfähigkeit) vollendet hat und als voll geschäftsfähig gilt, kann ein Testament errichten.

Eigenhändiges Testament:

Das eigenhändige Testament kann jederzeit, an jedem beliebigen Ort geschrieben werden und ist rechtsgültig, wenn folgendes bei der Formulierung beachtet wurde:

1. Der gesamte Text muss handschriftlich niedergeschrieben sein.
2. Das Testament muss mit Vor- und Zuname unterschrieben werden.
3. Datum und Ort der Niederschrift müssen angegeben sein.

Ein Testament kann überall aufbewahrt werden. Im Todesfall muss ein Testament verschlossen dem Amtsgericht (Nachlassgericht)

übergeben werden. Hier wird es geöffnet und die Erben darüber informiert. Am sichersten ist es, ein Testament beim Amtsgericht oder Notar zu hinterlegen. Im Todesfall wird das Testament automatisch eröffnet und der letzte Wille erfüllt.

Notarielles Testament:

Das notarielle Testament stellt die sicherste Form des Testaments dar. Hier wird der letzte Wille mündlich gegenüber dem Notar erklärt oder, selbst schriftlich abgefasst, dem Notar übergeben. Die Notare sind gesetzlich verpflichtet, zu beraten, bei der Formulierung zu helfen und über die rechtliche Tragweite der verfassten Verfügung aufzuklären. Das notarielle Testament wird immer amtlich verwahrt und nach dem Tod des Erblassers automatisch vom Nachlassgericht eröffnet.

Gemeinschaftliches Testament:

Eheleute können den letzten Willen in einem gemeinschaftlichen Testament niederschreiben. Es gelten dieselben Formvorschriften wie beim eigenhändigen und notariellen Testament. Es genügt, wenn nur ein Ehepartner das Testament niederschreibt und dieses dann von beiden mit Angabe von Ort und Datum sowie Vor- und Zuname unterschrieben wird.

Änderung oder Widerruf eines bestehenden Testaments:

Ein Testament kann jederzeit ohne Angaben von Gründen geändert oder widerrufen werden. Das eigenhändige Testament ist ungültig, wenn es vernichtet, durch einen Ungültigkeitsvermerk markiert oder durch ein neues Testament ersetzt wird.

Ein notariell beglaubigtes Testament wird bereits dadurch unwirksam, das es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird. Ein gemeinschaftliches Testament kann nur zu Lebzeiten von beiden Ehepartnern in notariell beurkundeter Form widerrufen werden.

Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein.

1. Mose 12,2

3. Das Vermächtnis

Bei einem Vermächtnis wird nur ein Vermögensteil (ein bestimmter Geldbetrag oder einzelne Gegenstände) einer Person oder Organisation zugesprochen. Zur Erfüllung des Vermächtnisses sind die Erben verpflichtet.

Das Vermächtnis eignet sich in besonderer Weise, zusätzlich zu den Familienangehörigen auch eine soziale Einrichtung oder gemeinnützige Organisation zu unterstützen.

4. Auflagen

Die Erblasser können durch eine letztwillige Verfügung die Erben zu einer Leistung an Dritte oder zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten (z.B. der Grabpflege, der Sorge für das Haustier, dem Nichtverkauf des Hauses, der Förderung der Kirchengemeinde usw.).

5. Die Schenkung

Schenkung zu Lebzeiten: Es wird ein notariell zu beurkundendes Schenkungsversprechen gegeben, damit die Schenkung im Todesfall wirksam wird.

Schenkung unter Lebenden auf den Todesfall: Im Todesfall wird ein vertraglich festgelegtes Guthaben einer bestimmten Person oder Organisation übertragen. Hierfür ist keine notarielle Beglaubigung notwendig.

Oft werden bei Schenkungen auch gewisse Nutzungsrechte (z.B. Wohnrecht auf Lebenszeit) eingeräumt, die dem Schenkenden verbleiben.

6. Der Erbvertrag

Im Unterschied zum Testament bindet sich der Erblasser bei dem Erbvertrag bereits zu Lebzeiten unwiderruflich. Er kann diesen Erbvertrag ohne Zustimmung seines Vertragspartners nicht mehr auflösen oder ändern.

7. Die Stiftung

Errichtung einer Stiftung von Todes wegen

Eine Stiftung kann durch Testament oder ggf. durch Erbvertrag errichtet werden. Dies gilt sowohl für rechtlich selbstständige Stiftungen wie auch für rechtlich unselbstständige Stiftungen in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde.

Die durch das Testament errichtete Stiftung kann Erbe oder Vermächtnisnehmer werden. Der Testator (Stifter) muss hierbei die Regeln des Erbrechts beachten; insbesondere muss er die Pflichtteilsrechte der Kinder, des Ehegatten und der Eltern berücksichtigen, die andernfalls gegen die errichtete Stiftung einen Pflichtteilsanspruch oder einen Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend machen können. Der Testator sollte sich bei der Abfassung des Testaments beraten lassen. Dies gilt insbesondere auch wegen der steuerlichen Folgen.

Wird eine Stiftung durch Testament errichtet, sollte der Stifter insoweit eine klare Verfügung treffen. Er kann alle Einzelheiten des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung sowie die Vermögensausstattung und die Besetzung der Stiftungsorgane regeln. Der Testator kann sich aber auch damit begnügen, im Testament lediglich festzulegen, dass eine zu errichtende Stiftung mit bestimmten Zwecken Erb- bzw.

Vermächtnisnehmerin mit bestimmten Vermögensteilen werden soll. Die so im Testament enthaltenen Anordnungen sind dann von den Testamentsvollstreckern, Nachlassverwaltern oder Erben durchzuführen.

Auch wenn keine Stiftungserrichtung von Todes wegen vorliegt, können sich die Erben ihrerseits entschließen, das Nachlassvermögen oder Teile hiervon in eine Stiftung einzubringen. Geschieht dies innerhalb von 24 Monaten nach dem Eintritt des Erbfalls und dient die Stiftung gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecken im Sinn der Abgabenordnung, so unterliegt dieses Stiftungsvermögen, obwohl es nicht unmittelbar vom Erblasser stammt, ebenfalls nicht der Erbschaftsteuer.

8. Die Testamentsvollstreckung

Erblassende können zur Verwaltung und Verteilung des Nachlasses einen oder mehrere Testamentsvollstrecker bestimmen. Diese sorgen nach der Testamentseröffnung dafür, dass der letzte Wille auch ausgeführt wird. Der Testamentsvollstreckende kann im Testament benannt werden. Die Benennung kann aber auch dem Nachlassgericht oder Dritten überlassen werden.

9. Die Erbschaftsteuer

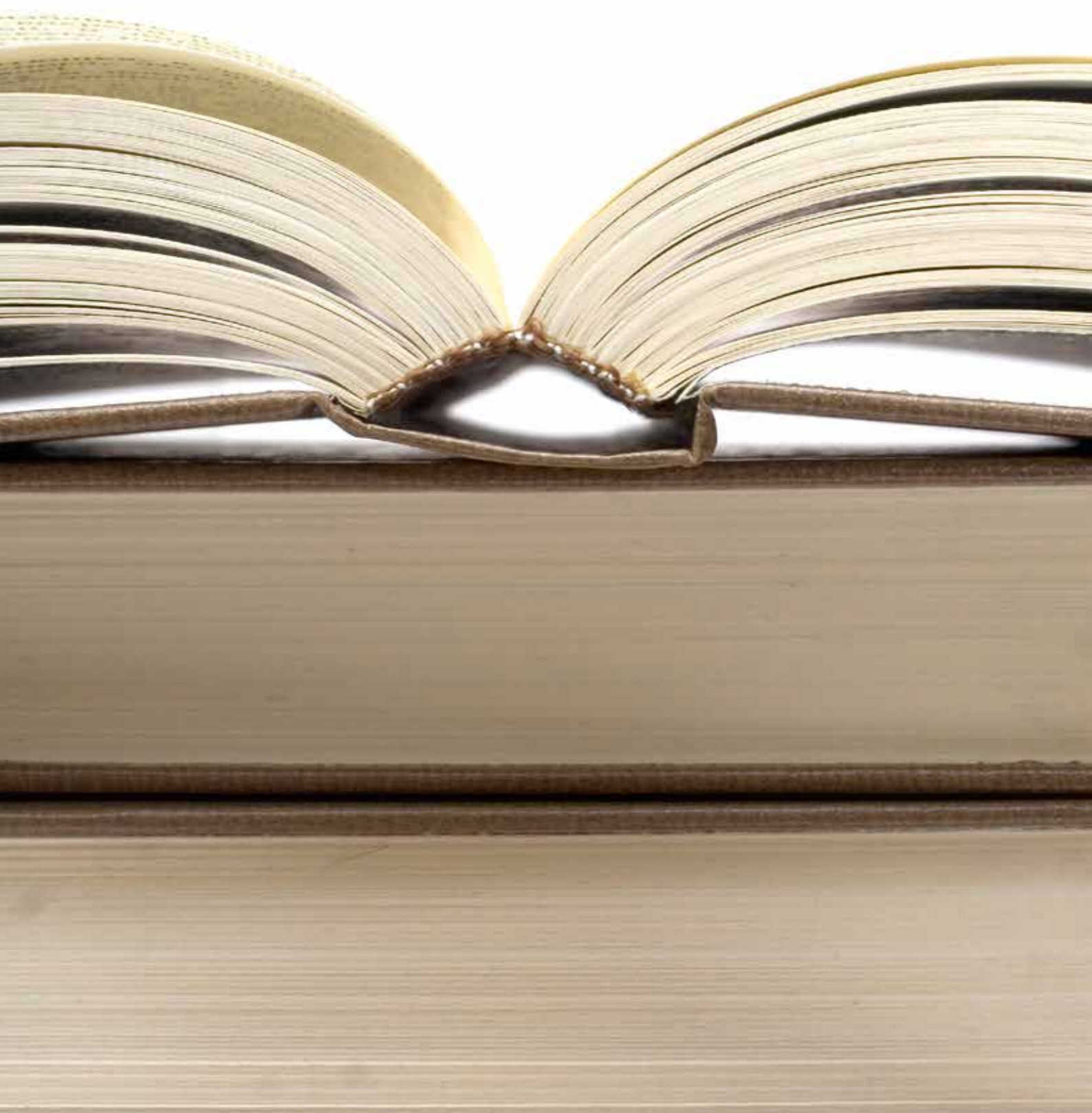
Gemeinnützige Organisationen sind generell als Erben von der Erbschaftsteuer befreit. Auch wenn jemand sein Erbe in Gänze oder in Teilen innerhalb von 24 Monaten an eine gemeinnützige Stiftung weitergibt, muss dafür keine Erbschaftsteuer entrichtet werden bzw. wird diese zurückerstattet. Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer zu zahlen ist, richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Erblassenden.



10. Das Genehmigungsverfahren

Die Annahme von Erbschaften ist nach den kirchengesetzlichen Vorschriften durch das jeweilige kirchliche Leitungsorgan zu genehmigen.

Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeitenden ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt, erbrechtliche Begünstigungen anzunehmen. Dieses Verbot gilt auch nach Eintritt in den Ruhestand und bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Eine Erbschaft kann somit nur für die Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Kirchengemeinde) angenommen werden.



Literaturliste

Andrews, Claudia (Hrsg.)
Geben, Schenken, Stiften – theologische
und philosophische Perspektiven
Münster 2005

Auksutat, Ksenija
Gemeinde nah am Menschen
Praxisbuch Mitgliederorientierung
Göttingen 2009

Fromm, Rüdiger; Vogt, Horst
Richtig schenken und vererben
Steuertipps und Gestaltungshinweise
München 2012

Fundraising in Kirche und Diakonie
Servicestelle Fundraising und
Stiftungswesen (Hrsg)
Frankfurt/Main 2013
darin: Gerke, Harald
Erbschaftsfundraising in
Kirchengemeinden

Haibach, Marita
Frauen erben anders
Mutig mit Vermögen umgehen
Königstein/Taunus 2001

Mauss, Marcel
Die Gabe. Form und Funktion des
Austauschs in archaischen Gesellschaften
Frankfurt/Main 2009

Müller, Oliver
Vom Almosen zum Spendenmarkt
Sozialethische Aspekte christlicher
Spendenkultur
Freiburg im Breisgau 2005

Opoczynski, Michael
Leske, Jürgen E.
ZDF WISO, Erben und Vererben
Campus Verlag Frankfurt/New York
3. aktualisierte und überarbeitete
Ausgabe 2010

Reuter, Susanne (Hrsg.)
Erbschaftsfundraising
Mit Herzblut und Fingerspitzengefühl
in Zusammenarbeit mit der fundraising
akademie Düsseldorf 2007
Medienverband der Ev. Kirche im
Rheinland gGmbH

Sie finden diese Artikel unter:

[www.fundraising-evangelisch.info/seite/
grundlagen-und-theologie](http://www.fundraising-evangelisch.info/seite/grundlagen-und-theologie)

Adloff, Frank:
Vom Geben des Menschen

Kreuzer, Thomas:
Grundzüge einer Theologie der Gabe

Liebs, Helmut:
Vision und Vermögen verbinden

Stäblein, Christian:
Seelsorge und Fundraising

Stegemann, Prof. Wolfgang:
Gebt, so wird euch gegeben werden - Sozial-
geschichtliche und theologische Aspekte der
biblischen Gabenkultur



Impressum

Ein kostbares Geschenk. Testamentsspenden für Ihre Gemeinde. Eine Arbeitshilfe

Eine Handreichung für die Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelisch-reformierten Kirche zum Thema Erben und Vererben.

Erarbeitung und Redaktion:

Bremische Evangelische Kirche

Fachstelle Fundraising

Haus der Kirche

– Petra Detken –

Franziuseck 2-4

28199 Bremen

Tel.: 04 21/55 97-307 Fax: 04 21/55 97-265

E-Mail: fundraising@kirche-bremen.de

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Projektstelle für Fundraising

– Silke Timmermann und Sabine Schlösser –

Philosophenweg 1

26121 Oldenburg

Tel.: 04 41/77 01-192 Fax: 04 41/77 01-21 99

E-Mail: fundraising@kirche-oldenburg.de

Internet: www.kirche-oldenburg.de

Evangelisch-reformierte Kirche

Fundraisingstelle

– Frank Landheer –

Saarstraße 6

26789 Leer

Tel.: 04 91/91 98-242 Fax: 04 91/91 98-222

E-Mail: frank.landheer@reformiert.de

Die Publikation wurde erarbeitet in Zusammenarbeit

mit der: Fundraising Akademie

Servicestelle Fundraising und Stiftungswesen

– Ingrid Alken –

Postfach 50 05 50

60394 Frankfurt am Main

Tel.: 0 69/5 80 98-238 Fax: 0 69/5 80 98-271

E-Mail: alken@fundraisingakademie.de

Druck: Gegendruck GmbH, Oldenburg

Auflage: 5.000 Stück

Gestaltung und Layout: Edda Jeggle

Bildnachweis: Shutterstock (S. 1, 5, 6, 15, 20, 27, 28, 32),

Panthermedia (S. 1, 2, 4, 11, 13, 19, 30), Fotolia (S. 5, 12, 21)

